

48. 1. Wann kann jemand, der sich für einen andern, ohne in dessen Schuld miteinzutreten, nur wechselfähig verpflichtet hat, aus dem Schuldverhältnis des andern eine Einrede gegen den Wechselanspruch herleiten?
2. Gilt die Regel, wonach ein Wechselregressschuldner nur zur Tilgung seiner eigenen Verpflichtung zahlt, auch dann, wenn der Zahlende der Aussteller des Wechsels ist und der Bezogene aus Gefälligkeit gegen ihn akzeptiert hat?
3. Zum Begriff des Pfandindossaments.

BGB. §§ 267, 1292. W.D. Art. 82.

II. Zivilsenat. Urt. v. 24. Februar 1928 i. S. der Stadt B. (Kl.) gegen die Aktiengesellschaft Stahlwerk B. (Bekl.). II 420/27.

- I. Landgericht Düsseldorf, Kammer für Handelsachen.  
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Industrielle Bankgesellschaft (Indubank genannt) schuldete dem Bankhaus J. & K. aus Darlehen 100000 Billionen  $\mathfrak{M}$ . Zur Sicherheit übergab sie der Gläubigerin am 16. Mai 1924 einen von ihr an eigene Order auf die beklagte Aktiengesellschaft gezogenen, von dieser akzeptierten Wechsel über die genannte Summe, der am 26. Mai fällig war. Auf der Rückseite trägt der Wechsel die Blankoinboffamente der Indubank, der Firma J. & K. und der städtischen Sparkasse B.

Am 20. Mai 1924 zahlte die Indubank auf die Darlehensschuld 80000  $\mathfrak{M}$  ab. Noch am gleichen Tage wurde über sie die Geschäftsaufsicht angeordnet, während die Beklagte schon tags zuvor unter Geschäftsaufsicht gekommen war. Im letzteren Verfahren meldeten J. & K. die ganze Wechselsumme von 100000 Billionen  $\mathfrak{M}$  an, doch wurde die Forderung an Kapital und Zinsen einschließlich Kosten und Provision nur in Höhe von 30000  $\mathfrak{M}$  anerkannt. Auf diesen Betrag wurden später, nachdem im Geschäftsaufsichtsverfahren gegen die beklagte Aktiengesellschaft ein Zwangsvergleich zustandekommen und im Februar 1925 rechtskräftig geworden war, die Vergleichsraten gezahlt, und zwar auf Weisung von J. & K. an die klagende Stadt B.

Die im Wechselprozeß erhobene Klage geht auf Zahlung der Vergleichsquote für den nicht anerkannten Betrag von 70000  $\mathfrak{M}$ . Die Beklagte bestreitet diesen Anspruch mit der Behauptung, die Klägerin sei nur die Inkassobeauftragte von J. & K., diese Firma aber habe nach der Teilzahlung vom 20. Mai 1924 auch von der Beklagten nur noch den Rest ihrer Forderung zu beanspruchen gehabt.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Berufungsgericht dagegen stellte sich auf den Standpunkt der Beklagten. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Daß die Klägerin Inkassomandatarin der Firma J. & K. war, stellt das Berufungsgericht tatsächlich fest. Diese Feststellung,

die auf Beweiswürdigung beruht, wird von der Revision nicht angefochten und könnte auch nicht angefochten werden. Müßten also J. & R., wenn sie selbst klagten, sich die Zahlung der 80000 *GM* entgegensehen lassen, so ist dies auch bei der jetzigen Klägerin der Fall.

Nach Ansicht der Klägerin bildete die Zahlung kein Hindernis für das Verlangen von J. & R. Sie meint, die genannte Firma habe die volle Wechselsumme im Zwangsvergleichsverfahren der Akzeptantin geltend machen können, nur habe sie im ganzen nicht mehr erhalten dürfen, als ihre Darlehensforderung mit Anhang betrug. Für diese Rechtsmeinung beruft sie sich in erster Linie auf *ROZ.* Bd. 96 S. 136. Die Beklagte, trägt sie vor, sei als wechselfähige Interzedentin keine Gesamtschuldnerin mit der Indubank gewesen; § 422 *BGB.* greife daher nicht Platz und die von der Indubank geleistete Zahlung komme der Beklagten nicht zugute. Hieran ist so viel richtig, daß die Beklagte nicht als Mitschuldnerin der Indubank in deren Darlehensverpflichtung eingetreten ist, also mit Bezug auf das Darlehen keine Gesamtschuldnerin war. Sie haftete nur als Akzeptantin, nicht als Darlehensschuldnerin, sodas der Anspruch gegen sie in drei Jahren verjährte (*Art. 77 WD.*). Daneben ist aber doch sehr wohl möglich, daß sie bei Erteilung ihrer Wechselklärung mit J. & R. vereinbart hat, das Akzept solle nur als Sicherheit für die Darlehensschuld der Indubank gelten. Diese Möglichkeit wird in der angeführten Entscheidung des früheren VI. Zivilsenats nicht besonders erörtert, selbstverständlich aber auch nicht bestritten; im übrigen gehört das Urteil, das nur die Frage des Rückgriffs nach §§ 426, 774 *BGB.* betrifft, nicht hierher. Daß eine Vereinbarung des erwähnten Inhalts der Beklagten die Berufung auf die Zahlung der Indubank ermöglichen würde, bedarf keiner Ausführung (vgl. *WarnRspr.* 1912 Nr. 317). Es kann sich daher nur fragen, ob eine entsprechende Feststellung als getroffen angesehen werden darf. Entgegen der Meinung der Revision muß dies bejaht werden. Unstreitig war die Indubank eine Gründung der Beklagten; sie gehörte zum „B.-Konzern“ und hatte den Zweck, die Finanzgeschäfte dieses Konzerns zu führen, insbesondere die von ihm benötigten Kredite zu vermitteln. Das Berufungsgericht erklärt sich für überzeugt, daß die Beklagte das Gefälligkeitsakzept nur gegeben habe, um der Indubank und dadurch mittelbar sich selbst Kredit zu verschaffen oder zu erhalten. An anderer Stelle spricht

es davon, die Indubant habe „sich gleichzeitig mit der Beklagten für die Darlehensschuld durch Übergabe des Wechsels mit ihrem Blankogiro wechselfähig verpflichtet, sodaß insofern der Verpflichtungsgrund hinsichtlich beider Schuldner ein gleichartiger“ sei. Hat hiernach die Vereinbarung über die Wechselverpflichtungen einheitlich zwischen der Indubant und der Beklagten einerseits und F. & R. andererseits stattgefunden, so war in der Tat die Interzession der Beklagten vertragsmäßig an den Bestand der Darlehensschuld geknüpft. Auch der Beklagten stand mithin die Einrede zu, das Darlehen, das durch ihre Wechselverpflichtung gesichert werden sollte, sei zum Teil getilgt (Art. 82 W.D.).

Indes auch ohne solche kausale Vereinbarung der Akzeptantin mit der Gläubigerin würde das Ergebnis dasselbe bleiben. Nach Lage der Sache muß angenommen werden, daß die Indubant durch ihre Zahlung auch die Wechselfschuld der Beklagten herabgemindert hat.

Freilich werden durch eine Zahlung des Wechselregressschuldners in der Regel nur seine Nachmänner und etwaige Avalisten befreit. Die Vormänner und der Akzeptant sollen weiterhaften, da er gegen diese ja selber aus dem Wechsel vorgehen will. Dazu kommt, daß nicht selten, wenn der Indossant trotz der Voll- oder Teilzahlung den Wechsel unquittiert in den Händen des Gläubigers beläßt, gar keine endgültige Tilgung, sondern nur eine Sicherstellung oder eine bedingte Zahlung der Schuld beabsichtigt ist. Alles das kommt aber hier nicht in Betracht. Daß die Zahlung *solvendi causa* und unbedingte erfolgte, ist unter den Parteien nicht streitig. Wechselvormänner oder einen Wechselanspruch gegen die Beklagte hatte aber die Indubant nicht, denn der Wechsel war von ihr selbst gezogen und das Akzept war ein Gefälligkeitsakzept. Auf der andern Seite mußte sie nach §§ 670, 257 BGB. bemüht sein, die Beklagte möglichst bald von der Haftung zu befreien (vgl. JW. 1915 S. 921 Nr. 10). Unter solchen Umständen entspricht es dem natürlichen Hergang der Dinge, wenn der Aussteller als Dritter nach § 267 BGB. die Wechselhauptschuld zahlt. Das ist auch schon in der früheren Rechtsprechung anerkannt; vgl. RDStG. Bd. 8 S. 387, Bd. 16 S. 216 sowie Grünhut Wechselrecht Bd. 2 S. 137. Auch das Urteil des V. Zivilsenats in JW. 1920 S. 555 Nr. 8 ist hier zu nennen. Wenn das Reichsgericht damals entschied, der Gläubiger dürfe den trotz Zahlung des Ausstellers in seiner Hand verbliebenen Wechsel nicht zur Be-

friedigung anderer, ungesicherter Forderungen an den Aussteller gegen den Akzeptanten einflagen, so beruhte der zutreffende Grund hierfür darauf, daß es sich auch dort um ein Gefälligkeitsakzept gehandelt hat.

Hiernach spricht die Vermutung auch im vorliegenden Falle für die objektive Wirkung der Zahlung. Daß die Indubank versäumt hat, den Betrag gemäß Art. 39 W.O. auf dem Wechsel abzuschreiben zu lassen, verschlägt demgegenüber ebensowenig wie die Vornahme der Zahlung schon am 20. Mai 1924, sechs Tage vor Verfall. Ein Grund gegen die objektive Wirkung ist auch nicht der Tatsache zu entnehmen, daß am 19. Mai die Geschäftsaufsicht über die Beklagte angeordnet worden war. Gewiß war dadurch die Möglichkeit des Konkurses oder eines Konkursabwendenden Zwangsvergleichs in greifbare Nähe gerückt, und wenn es zur Eröffnung eines solchen Verfahrens kam, konnten F. & R. nach § 68 R.O., § 36 Geschluff. Vo. nur noch den Restbetrag ihrer Forderung geltend machen. Die Teilzahlung, die vor der Eröffnung geleistet war, mußte den Umfang der Forderung schmälern, mit dem sie am Verfahren teilnahmen. Aber das ist eine rein positivrechtliche Regelung der Materie, die auch praktisch nicht notwendig ist, wie denn z. B. in der Schweiz auch die vor Konkursbeginn geleisteten Teilzahlungen bei Berechnung der Vergleichsquote außer Ansatz bleiben (vgl. Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung und Konkurs Art. 217). Derartige Bestimmungen sind bei Laien nicht ohne weiteres als bekannt vorauszusetzen und dürfen nicht dazu führen, die mit einer Teilzahlung verbundenen Willenserklärungen anders auszulegen, als es sonst geschehen müßte. Im Streitfalle haben F. & R. noch am Tage der Zahlung an die Indubank einen Brief gerichtet, worin sie den Rest ihres Anspruchs einschließlich Zinsen, Kosten und Provision berechneten und hinzufügten: „Es verbleibt eine Forderung von 39630 Billionen M., Wert 26. Mai, die Sie durch Übergabe neuer Wechsel, ausgestellt von Ihrer Bank auf das Stahlwerk B., zu regeln versprechen gegen Rückgabe des früher überreichten Wechsels über 100000 Billionen M.“ Am 27. Juni 1924 schrieben sie an die Beklagte: „Die Restforderung an die Indubank beträgt 39630 Billionen M. Sie wollen sich unserer Zustimmungserklärung“ (nämlich zur Verlängerung der Frist für die Einreichung eines Vergleichsvorschlags) „nur bedienen, wenn Sie bereit sind, gegen Rückgabe des Wechsels oben angegebene Forderung nebst banküblichen Verzugszinsen bzw.

Verzugschäden anzuerkennen.“ Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß auch J. & R. die Zahlung als teilweise Tilgung des Akzepts aufgefaßt haben.

Es zeigt sich somit, daß die Ansicht der Revision über den Umfang der Rechte, die der Gläubiger durch ein ihm vom Schuldner und Aussteller des Wechsels indossiertes Akzept gewinnt, zu weit geht. Sie meint, der Anspruch aus dem Akzept dürfe unter allen Umständen, auch wenn nach einer Teilzahlung des Ausstellers über beide Wechselzeichner der Konkurs oder ein Zwangsvergleichsverfahren eröffnet würde, trotz § 68 R.D., § 36 GeschAussBo., § 2 Satz 2 Bergl.D. bis zur völligen Befriedigung der Forderung geltend gemacht werden. Danach stellt sich die Revision das Indossament wie ein Pfandindossament (§ 1292 BGB.) vor, wodurch allerdings der Gläubiger das Recht erwerben würde, die ihm verpfändete Forderung im Konkurs des Akzeptanten in voller Höhe anzumelden und nicht nur zum Betrag dessen, was er selbst zu fordern hat (vgl. Jaeger R.D. § 67 Anm. 9). Aber die Kreditform des Pfandindossaments, noch dazu des verdeckten, ist so unzweckmäßig und kommt so selten vor, daß es besonders zwingender Gründe bedarf, um sie als getwollt anzusehen. Im vorliegenden Falle kann davon keine Rede sein. Verpfändung des Wechsels ist Verpfändung der Rechte aus dem Wechsel, setzt also voraus, daß der Verpfänder Wechselrecht hat oder doch zu haben vorgibt, während er andererseits eine eigene Wechselhaftung durch die Erklärung, nur pfandweise zu indossieren, dem Indossatar gegenüber ausschließt (vgl. Pand-Brodmann BGB. § 1292 Anm. 4 Abs. 3; Staub-Könige BGB. § 368 Anm. 15 mit Nachw.; a. M. Bernstein JW. 1925 S. 1523). Hier, wo die Indubant der Firma J. & R. mit deren Vorwissen ein Gefälligkeitsakzept der Beklagten übergab, d. h. eine Erklärung, die in ihrer Hand noch keine Forderung bedeutete, und wo sie sich selbst durch Ausstellerunterschrift und Giro verpflichtete, handelt es sich um ein gewöhnliches Indossament (Eigentumsindossament), das gegen beide Zeichner ein Wechselrecht der Gläubigerin begründen sollte und begründet hat.

Nun weist das Gesamtschuldverhältnis, das laut Art. 81 W.D. zwischen den mehreren Wechselverpflichteten besteht, erhebliche Besonderheiten auf; auch § 422 BGB. ist nicht ohne weiteres anwendbar. Unlangend die Zahlungen des Ausstellers, so spielt der

Unteſchied zwiſchen Waren- und Gefälligkeitsakzept die größte Rolle. Nicht als ob es auf dieſe Unteſcheidung begrifflich ankäme, aber die Intereſſenlage iſt in beiden Fällen grundverſchieden. Wer ſein Akzept gegeben hat, weil er dem Ausſteller etwas ſchuldet, hat keinerlei Anlaß, mit dem Indoffatar auszubedingen, daß er dieſem nur gleich dem Ausſteller zu haften habe, und wenn der Ausſteller zahlt, will er gegenüber einem ſolchen Akzeptanten wohl ſtets ſein früheres Wechſelrecht ausüben. Anders beim Gefälligkeitsakzept. Bei ihm wird eine Vereinbarung mit dem Gläubiger des Ausſtellers nicht ſelten ſein, wie denn das ganze Schuldverhältnis oft in gemeinſamer Abrede zwiſchen Gläubiger, Schuldner und Interzedenten feſtgelegt wird. Und iſt dieſes einmal nicht geſchehen, ſo wird doch der Ausſteller, falls er ſpäter überhaupt zahlt, naturgemäß für den Gefälligkeits-Akzeptanten zahlen wollen; denn er wird ſich ſagen, daß er von deſſen Weiterhaftung keinen Vorteil hat, wohl aber verpflichtet iſt, ihn ſo bald als möglich zu befreien. So kommt es, daß Teilzahlungen des Ausſtellers faſt ſtets das Gefälligkeitsakzept mindern. Wird dann der Konkurs über den Akzeptanten eröffnet, ſo iſt der Gläubiger auf Anmeldung der Reſtforderung beſchränkt und kann inſolge der geſetzlichen Vorſchrift über die konkurſmäßige Haftung der Geſamtſchuldner eine Einbuße erleiden. Dieſes zu verhindern, würde nicht in ſeiner Macht ſtehen, ſelbſt wenn er jemals daran dächte. Wollte er eine Teilzahlung ablehnen, die ihm der Ausſteller nach Verfall für den Akzeptanten anbietet, ſo würde er in Annahmeverzug geraten (§ 267 BGB., Art. 38 WD.), ſodaß der Ausſteller, wenn auch (vgl. § 268 Abf. 2 BGB.) nicht in eigenem Namen, ſo doch namens und in Vollmacht des Akzeptanten hinterlegen, auf Rückforderung verzichten und dadurch auch wider den Willen des Gläubigers die Befreiung des Akzeptanten herbeiführen könnte (§ 378 BGB.). Wie erwähnt, bedurfte es für die Indubant ſolcher Weiterungen nicht, da J. & R. über die objektive Wirkung der Zahlung mit ihr einverſtanden waren. . . .